

Satzung Kolpingwerk Deutschland

Organisationsstatut

Namensstatut

# Satzung des Kolpingwerkes Deutschland

In der Fassung vom 22. Oktober 2016.

## Abschnitt 1 – Selbstverständnis

### Präambel

Das Kolpingwerk Deutschland ist ein katholischer Verband von engagierten Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

### § 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Bundesrepublik Deutschland ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Deutschland. Sitz des Kolpingwerkes Deutschland ist Köln.
- (2) Das Kolpingwerk Deutschland ist ein Gesamtverein mit selbstständigen Untergliederungen. Die Untergliederungsstruktur, die Arten der Untergliederungen und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen sind in einem Organisationsstatut und einem Namensstatut niedergelegt, die Teil dieser Satzung sind.
- (3) Das Kolpingwerk Deutschland ist ein selbstständiger Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) der Religion,
  - e) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild sowie an den Bestimmungen des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch die

- zu a) Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung und von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Führungskräften,
  - zu b) Arbeit der Kolpingjugend gemäß Abschnitt 4 und die Maßnahmen zur Jugendberufshilfe,
  - zu c) Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit der Untergliederungen und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt,
  - zu d): Durchführung von Maßnahmen zur religiösen Orientierung und die Herausgabe religiöser Texte und Impulse,
  - zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Tätigkeit von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Führungskräften; Durchführung der Angebote für Familien und generationsübergreifende Arbeit im Kolpingwerk,
  - zu f) Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in den Untergliederungen unter anderem mit der Herausgabe einer Zeitschrift für Führungskräfte.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck des Kolpingwerkes Deutschland (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln. Im Wesentlichen geschieht dies durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Einwerbung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Religion, des Schutzes von Ehe und Familie und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere für
- a) Diözesanverbände und deren Rechtsträger,
  - b) Landesverbände / Regionen und deren Rechtsträger,
  - c) sonstige Personalverbände im Kolpingwerk Deutschland und deren Rechtsträger,
  - d) das Kolpingwerk Europa und das Internationale Kolpingwerk sowie deren Rechtsträger.
- (3) Das Kolpingwerk Deutschland kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Das Kolpingwerk Deutschland ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Kolpingwerkes Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes Deutschland.
- (6) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Kolpingwerkes Deutschland fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland geschieht sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Beschluss und Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- c) Pflege von Kontakten und Verbindungen mit den Personalverbänden und den Mitgliedern,

- d) Erarbeitung von Initiativen für den Verband in Abstimmung mit den Diözesan- und Landesverbänden / Regionen,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Personalverbände,
- f) Anregung und Herausgabe von Stellungnahmen und Verlautbarungen zu gesellschaftlichen und kirchlichen Fragestellungen,
- g) Wahrnehmung der Vertretung und Mitwirkung im Kolpingwerk Europa und im Internationalen Kolpingwerk,
- h) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Verband.

#### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Deutschland versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland bedarf der Billigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Bundespräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundespräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Die Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland, der Diözesan- und Landesverbände / Regionen wenden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

### **Abschnitt 2 – Mitglieder**

#### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist.

Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland wird begründet mit dem Beitritt zu einer Kolpingsfamilie oder durch den Beitritt als Einzelmitglied beim Kolpingwerk Deutschland oder durch Beitritt als Einzelmitglied in einem Diözesanverband.

Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland gehören zugleich auch dem Internationalen Kolpingwerk als Mitglieder an.

- (2) Über die Aufnahme in der Kolpingsfamilie entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme als Einzelmitglied beim Kolpingwerk Deutschland entscheidet das Bundespräsidium. Über die Aufnahme als Einzelmitglied im jeweiligen Diözesanverband entscheidet der Diözesanvorstand.
- (3) Das Kolpingwerk Deutschland gibt für seine Mitglieder eine Verbandszeitschrift heraus.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland erlischt in folgenden Fällen:
  - a) Tod des Mitglieds,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,

- d) Verlust der Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie,
- e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

Endet die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland, so endet zugleich die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie sowie im Internationalen Kolpingwerk.

- (5) Die Mitgliedschaften im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesem Falle wird die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Verbandsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Bundesversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Bundesversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen ganz oder teilweise freistellen.

- (2) Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Über die Höhe des Einmalbetrages entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.
- (3) Von den Mitgliedern wird neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eine Sonderzuwendung (sogenannter Zustiftungsbetrag) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten ist, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

Über die Höhe des Zustiftungsbetrages und die Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Die Bundesversammlung kann für Ehepaare einen ermäßigten Zustiftungsbetrag vorsehen und Mitglieder unter 23 Jahren und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiter/innen von den Zustiftungsbeträgen ganz oder teilweise freistellen.

- (4) Mitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag von dem Verbandsbeitrag und / oder dem Zustiftungsbetrag freigestellt werden. Eine Freistellung durch das Kolpingwerk Deutschland ist nur zulässig, wenn der Verbandsbeitrag und / oder der Zustiftungsbetrag nicht durch solidarisches Handeln der Mitglieder im Bereich der Kolpingsfamilie oder im Bereich des Diözesanverbandes möglich ist. Über den Antrag entscheidet das Bundespräsidium mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Rüge von Mitgliedern**

- (1) Gegen ein Mitglied kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
  - a) ein Grund für einen Ausschluss vorliegt,
  - b) ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.

- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Bundesvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 2 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Sitzung des Bundeshauptausschusses bekannt gegeben.

### **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wichtiger Grund gegeben ist,
  - b) das Mitglied das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ gröblich geschädigt hat,
  - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt. In der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Bundesvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Mindestens einen Monat vor Beschlussfassung ist der Vorstand der Kolpingsfamilie, dem das Mitglied angehört, von dem beabsichtigten Ausschluss und den Gründen in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand der Kolpingsfamilie kann zu dem Vorgang Stellung nehmen. Bei Einzelmitgliedern ist der jeweilige Diözesanverband entsprechend anzuhören.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten.
- (7) Der Bundesvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
- (8) Zuständig für den Ausschluss aus dem Internationalen Kolpingwerk im Sinne des § 13 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes ist beim Kolpingwerk Deutschland der Bundesvorstand.

## **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilien**

### **§ 9 Gründung von Kolpingsfamilien**

- (1) Die Gründung einer Kolpingsfamilie gemäß § 14 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung. Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband einzuladen.
- (2) Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
- (3) Die Gründungsversammlung beschließt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Musterstatzung der Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Deutschland als eigene Satzung. Etwaige Abweichungen und Ergänzungen bedürfen in Abstimmung mit dem jeweiligen Diözesanverband der

Genehmigung durch das Bundespräsidium. Die Gründungsversammlung wählt sodann einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes dem Kolpingwerk Deutschland zuzuleiten ist.

- (4) Das Kolpingwerk Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus. Die Gründung der Kolpingsfamilie und deren Namensführung bedürfen der Genehmigung durch das Bundespräsidium gemäß den Regelungen des Organisationsstatuts.

## **§ 10 Rechte der Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt,

- a) die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen,
- b) gemäß den Bestimmungen der Satzungen der jeweiligen überörtlichen Verbandsebenen Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrechte für die vorgesehenen Organe wahrzunehmen.

## **§ 11 Pflichten der Kolpingsfamilien**

- (1) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,
  - a) ihre Arbeit nach dem Programm / Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland auszurichten,
  - b) die Satzungen und Beschlüsse der überörtlichen Personalverbände zu beachten,
  - c) den Verbandsbeitrag für das Kolpingwerk Deutschland nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 im fremden Namen und für fremde Rechnung einzuziehen und weiterzuleiten,
  - d) den Zustiftungsbetrag der Mitglieder an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 im fremden Namen und für fremde Rechnung einzuziehen und weiterzuleiten,
  - e) Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (2) Bei der Verwaltung von Grundvermögen der Kolpingsfamilie ist der § 6 Ziffer 4 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes bindend.

## **§ 12 Auflösung der Kolpingsfamilie**

- (1) Die Absicht einer Auflösung der Kolpingsfamilie ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie dem Kolpingwerk Deutschland und dem zuständigen Diözesanverband schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.
- (3) Ist der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium hat der Vorstand / haben die Liquidatoren der Kolpingsfamilie das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden Fragen zu klären, insbesondere
  - a) die Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,
  - b) die Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte,

- c) den Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel, Vermögenswerten usw.

#### **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

##### **§ 13 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien beziehungsweise des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilie wie auch für das gesamte Kolpingwerk.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

##### **§ 14 Bundeskonferenz der Kolpingjugend**

- (1) Die Bundeskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Bundeskonferenz gehören an
  - a) Mit Sitz und Stimme:
    1. die Bundesleitung der Kolpingjugend,
    2. 80 Delegierte der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden, davon erhält jeder Diözesanverband zwei Delegierte. Die restlichen Delegiertensitze werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Saint-Laguë verteilt entsprechend der Mitgliederzahlen. Berechnungstichtage sind der 31.03. und der 30.09. für die jeweils folgende Bundeskonferenz,
    3. je zwei Delegierte der Kolpingjugend aus den unter § 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 6 genannten Landesverbänden / Regionen,
    4. drei Mitglieder des Bundespräsidiums, die vom Bundespräsidium entsandt werden.
  - b) Mit beratender Stimme:
    1. die Mitglieder des Beratungsausschusses
    2. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Bundessekretariat
    3. die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözesan- und Landesverbände / Regionen
    4. die gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen und der Landes- / Regionalleitungen, die nicht unter Absatz 2 a) Ziffer 3 und 4 fallen.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind zur Bundeskonferenz einzuladen.
- (4) Die Delegierten der Kolpingjugend aus den Diözesanverbänden und aus den Landesverbänden / Regionen werden durch die jeweilige Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.



- (5) Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen, die nach Absatz 4 nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz die ersten Plätze auf der in Absatz 6 geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
- (6) Die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz wählt für die Delegierten eine Reserveliste in geheimer Wahl. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz erhält so viele Stimmen, wie Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl stehen und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Die Rangfolge ergibt sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Rangfolge. Kommt es bei der Stichwahl zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Für die Wahl gelten die Sätze 2 und 4 des Absatzes 4 entsprechend.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung; ist keine Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz vorschlagsberechtigt.

- (7) Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalkonferenz beschließen, die Wahl der Reserveliste der Delegierten für die Bundeskonferenz gemäß Absatz 6 an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an die Diözesan- beziehungsweise Landes- / Regionalleitung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
- (8) Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bundesleitung einzuladen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Bundeskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.
- (9) Eine außerordentliche Bundeskonferenz hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Diözesanleitungen der Kolpingjugend innerhalb von acht Wochen statt zu finden, ebenso kann sie in besonderen Fällen von der Bundesleitung einberufen werden.
- (10) Zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Mitglieder von Bundesleitung,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
  - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend.

## § 15 Bundesleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Bundesleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland wahr.
- (2) Die Bundesleitung der Kolpingjugend besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
  - a) ein Bundesleiter und eine Bundesleiterin,
  - b) zwei weitere Bundesleiter/innen,
  - c) der Bundesjugendpräses oder der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingjugend,
  - d) der / die Bundesjugendsekretär/in.
- (3) Die Bundeskonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Bundesleiterinnen und Bundesleiter sowie den Bundesjugendpräses beziehungsweise die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Bundesleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Kandidatur des Bundesjugendpräses beziehungsweise der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters der Kolpingjugend bedarf der vorherigen Zustimmung der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundesjugendpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Bundeskonferenz wählt auf Vorschlag der Bundesleitung in Absprache mit dem Beratungsausschuss den / die Bundesjugendsekretär/in. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand. Der / Die Bundesjugendsekretär/in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Er / Sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheidet die Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.
- (6) Zu den Aufgaben der Bundesleitung gehören insbesondere die
  - a) strategische Leitung der Kolpingjugend,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend,
  - d) Mitwirkung im BDKJ.

## **§ 16 Beratungsausschuss der Kolpingjugend**

- (1) Der Beratungsausschuss der Kolpingjugend ist Bindeglied zwischen der Bundesebene und den Landesverbänden / Regionen. Er unterstützt die Arbeit der Bundesleitung. Er ist der Bundeskonferenz verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben und Zusammensetzung des Beratungsausschusses sind in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend geregelt.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Deutschland**

### **§ 17 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Deutschland sind
  - a) die Bundesversammlung,
  - b) der Bundeshauptausschuss,
  - c) der Bundesvorstand,

d) das Bundespräsidium.

(2) Gremien des Kolpingwerkes Deutschland sind

- a) die Fachgremien,
- b) der Finanzausschuss,
- c) das Schiedsgericht.

(3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

(4) Das Kolpingwerk Deutschland strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

(5) Das Kolpingwerk Deutschland strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Deutschland sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

(6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:

- a) Bundesvorstand,
- b) Bundespräsidium,
- c) Fachgremien,
- d) Finanzausschuss,
- e) Schiedsgericht.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

## **§ 18 Bundesversammlung**

(1) Die Bundesversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Deutschland.

(2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung beträgt 0,13% der Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland.

Der Bundesversammlung gehören an:

a) Mit Sitz und Stimme:

- 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
- 2. fünf Delegierte je Diözesanverband, von dem ein/e Delegierte/r Mitglied der Kolpingjugend sein soll. Falls es keine/n Delegierte/n der Kolpingjugend gibt, soll dieser

Platz von dem/r Beauftragten für Jugendarbeit des Diözesanverbands wahrgenommen werden.

3. zwei Delegierte für die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die nicht zugleich Einzelmitglied in einem Diözesanverband sind,
4. je drei Delegierte der folgenden Landesverbände / Regionen:
  - (a) Landesverband Baden-Württemberg (bestehend aus den Diözesanverbänden Freiburg und Rottenburg-Stuttgart),
  - (b) Landesverband Bayern (bestehend aus den Diözesanverbänden Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg),
  - (c) Landesverband Nordrhein-Westfalen (bestehend aus den Diözesanverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn),
  - (d) Region Ost (bestehend aus den Diözesanverbänden Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg),
  - (e) Region Nord (bestehend aus den Diözesanverbänden Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und den das Oldenburger Land umfassenden Teil des Diözesanverbandes Münster),
  - (f) Region Mitte (bestehend aus den Landesverbänden Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland),
5. der Generalpräses, der/die Generalsekretär/in und der/die Geschäftsführer/in des Internationalen Kolpingwerkes.

Die restlichen Stimmen werden proportional nach dem mathematischen Verrechnungsverfahren nach Sainte-Laguë auf die Diözesanverbände und Einzelmitglieder entsprechend der Mitgliederzahlen verteilt. Entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder der Kolpingjugend an der Gesamtanzahl der Mitglieder im jeweiligen Diözesanverband bzw. der Einzelmitglieder, sollen Delegationsplätze durch Mitglieder der Kolpingjugend besetzt werden.

Stichtag Berechnungsstichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliedszahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) Mit beratender Stimme:

1. der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
2. die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates.

Die Bundesversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

3. die Mitglieder des Beratungsausschusses der Kolpingjugend.

(3) Einzuladen sind:

- a) die Mitglieder des Finanzausschusses,
- b) die Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- c) eine Vertreterin / ein Vertreter der bundesweiten Zusammenschlüsse der verbandlichen Einrichtungen.

(4) Die Wahl der Delegierten aus den Diözesanverbänden erfolgt auf der Diözesanversammlung.

Für die Wahl der Delegierten gilt § 9 der Wahlordnung der Bundesversammlung entsprechend. Die in § 19 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 2 und 3 genannten Mandatsträger/innen des Bundeshauptausschusses sind Kandidaten / Kandidatinnen für die Wahl zur Delegation zur Bundesversammlung, soweit sie nicht auf die Kandidatur verzichten.

Vorschlagsberechtigt für die Kandidatinnen / Kandidaten sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Vorstände der regionalen Gliederungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 4 des Organisationsstatuts, die Diözesankonferenz sowie die Diözesanleitung der Kolpingjugend des jeweiligen Diözesanverbandes.

Zusätzlich zu den Delegierten gemäß Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern 2 bis 6 soll eine Reserveliste für Delegierte gewählt werden. Aus der Reserveliste sind Delegierte nachzubeseetzen, wenn und soweit Delegierte bei der Bundesversammlung verhindert sind. Für die Wahl der Reserveliste gelten die Regeln über die Wahl der Delegierten entsprechend. Sollte die Reserveliste erschöpft sein oder wurde keine Reserveliste gewählt, kann die Diözesanversammlung Delegierte nachwählen.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste für die Bundesversammlung an den Diözesanvorstand zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Für das Wahlverfahren gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

- (5) Die Delegierten der Landesverbände / Regionen werden auf der Landes- / Regionalversammlung gewählt. Die Landes-/Regionalversammlung kann entsprechend den Regelungen des Absatzes 4 die Wahl an den Landes-/Regionalvorstand delegieren. Für die Wahl gilt § 9 der Wahlordnung der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland entsprechend. Für die Reserveliste der Landesverbände / Regionen gelten die Regelungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Die Delegierten der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, werden im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) gewählt. Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Bundessekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind. Der Bundesvorstand kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen. Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen selbst Einzelmitglieder und dürfen nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen. Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste – zusammen mit einer Kurzvorstellung – und die Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, versendet.

Wahltermin ist der Tag sechs Monate vor dem Beginn der ordentlichen Bundesversammlung. Alle Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Bundessekretariat an. Für die Wahl gilt § 9 der Wahlordnung entsprechend.

Die Teilhabe der Einzelmitglieder, die zugleich Einzelmitglieder in einem Diözesanverband sind, erfolgt über den jeweiligen Diözesanverband.

- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.

- (8) Zu den Aufgaben der Bundesversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über das Programm / Leitbild,
  - b) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
  - c) Beschlussfassung über die Satzung der Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Deutschland,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag, den Zustiftungsbetrag und den Einmalbetrag,
  - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes und des Bundeshauptausschusses,
  - h) Entgegennahme des Berichts des Bundesvorstandes über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Einrichtungen,
  - i) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Kolpingwerkes Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
  - j) Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses; näheres regelt der § 24,
  - k) Entlastung des Bundesvorstandes für seine verbandspolitische Arbeit,
  - l) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (9) Die Bundesversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Bundesvorsitzende/n,
  - b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
  - c) den Bundespräsidenten,
  - d) die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
  - e) zehn weitere Bundesvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Deutschland und regionaler Gesichtspunkte,
  - f) die Mitglieder des Finanzausschusses,
  - g) die Delegierten des Kolpingwerkes Deutschland zur Kontinentalversammlung des Kolpingwerkes Europa und zur Generalversammlung des Internationalen Kolpingwerkes. Vorschlagsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Vorstände der Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz der Kolpingjugend.
- Mit 2/3-Mehrheit kann die Bundesversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Bundesvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Bundesvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.
- (10) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Bundesversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 9 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (11) Die Bundesversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- Eine außerordentliche Bundesversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens neun Diözesanverbände oder 1/3 der Delegierten der Mitglieder für die Bundesversammlung oder 10% der Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (12) Die Einladung zur Bundesversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Monate vor dem Beginn durch die / den Bundesvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Deutschland mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden.

- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.
- (14) Die Bundesversammlung wird durch die / den Bundesvorsitzende/n geleitet, in ihrer/ seiner Abwesenheit durch die / den älteste/n anwesende/n der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt die Bundesversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Bundesversammlung unterstützt.
- (15) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (16) Leitanträge zur ordentlichen Bundesversammlung sind durch den Bundesvorstand zu beschließen. Leitanträge sind zusammen mit der Einladung gemäß Absatz 12 zu versenden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundessekretariat vorliegen. Alle Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

- (17) Anträge zur ordentlichen Bundesversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Bundesversammlung in Textform mit Begründung im Bundessekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Deutschland, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundessekretariat vorliegen. Sie werden in der Bundesversammlung bekannt gegeben.

- (18) Initiativanträge während der Bundesversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (19) Über die Beratung und Beschlussfassung der Bundesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Bundesvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Bundesversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Bundesvorstand erhoben wird.

- (20) Die Bundesversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## § 19 Bundeshauptausschuss

- (1) Der Bundeshauptausschuss ist das zwischen den Bundesversammlungen tagende Beschluss-, Kontroll-, Kooperations- und Koordinationsorgan.
- (2) Dem Bundeshauptausschuss gehören an
  - a) Mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
    2. aus jedem Diözesanverband drei Delegierte,
    3. je volle 10.000 Mitglieder im Bereich des Diözesanverbands eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter.
    4. je drei Delegierte für die unter § 18 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer 6 genannten Landesverbände / Regionen.
    5. der Generalpräses, der/die Generalsekretär/in und der/die Geschäftsführer/in des Internationalen Kolpingwerkes.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliedszahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.
  - b) Mit beratender Stimme:
    1. der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
    2. die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates,  
Der Bundeshauptausschuss kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
    3. die Mitglieder des Beratungsausschusses der Kolpingjugend.
- (3) Einzuladen sind:
  - a) die/der Vorsitzende des Finanzausschusses,
  - b) die/der Vorsitzende des Schiedsgerichtes,
  - c) eine Vertreterin / ein Vertreter der bundesweiten Zusammenschlüsse der verbandlichen Einrichtungen.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Die Mandatsträger/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird. § 18 Absatz 4 und 5 gelten für die Wahl der Delegierten bzw. der Reserveliste entsprechend.
- (5) Zu den Aufgaben des Bundeshauptausschusses gehören insbesondere
  - a) die Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesversammlung,
  - b) die Nachwahl der in § 18 Absatz 9 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes bis zur nächsten Bundesversammlung,
  - c) Nachwahl der Mitglieder des Finanzausschusses bis zur nächsten Bundesversammlung,
  - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes,



- f) Feststellung des Jahresabschlusses des Kolpingwerkes Deutschland,
- g) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland des letzten Haushaltsjahres,
- h) Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses; näheres regelt der § 24,
- i) Entlastung des Bundesvorstandes.

- (6) Der Bundeshauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich – in den Jahren, in denen eine ordentliche Bundesversammlung stattfindet, vor der Bundesversammlung.

Eine außerordentliche Sitzung des Bundeshauptausschusses muss einberufen werden, wenn mindestens neun Diözesanverbände oder 1/3 der Delegierten oder mit 2/3-Mehrheit die Bundeskonferenz der Kolpingjugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (7) Die Einladung ergeht mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundeshauptausschusses durch die/den Bundesvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Einladung und Tagesordnung sind an die letzte dem Kolpingwerk Deutschland mitgeteilte Adresse der / des Delegierten zu senden.

- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundeshauptausschusses ist beschlussfähig.

- (9) Die / Der Bundesvorsitzende beziehungsweise in ihrer / seiner Abwesenheit die / der älteste anwesende der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden leitet die Sitzung. Der Bundeshauptausschuss wählt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung des Bundeshauptausschusses unterstützt.

- (10) Die Beschlüsse des Bundeshauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Bundeshauptausschusses dürfen Beschlüssen der Bundesversammlung nicht widersprechen. Satzungsänderungen sind der Bundesversammlung vorbehalten.

- (11) Leitanträge zum Bundeshauptausschuss sind durch den Bundesvorstand zu beschließen. Leitanträge sind zusammen mit der Einladung gemäß Absatz 7 zu versenden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses beim Bundessekretariat vorliegen. Alle Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Leitanträgen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

- (12) Anträge zum Bundeshauptausschuss müssen mindestens vier Wochen vor dem Bundeshauptausschuss in Textform im Bundessekretariat vorliegen. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, das Bundespräsidium, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.

Die vorliegenden Anträge – gegebenenfalls nebst ergänzter Tagesordnung – sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundeshauptausschusses allen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge sind zulässig. Sie müssen spätestens sieben Tage vor Beginn des Bundeshauptausschusses schriftlich mit Begründung beim Bundessekretariat vorliegen

und werden in der Sitzung bekannt gegeben.

- (13) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung zu stellen und müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundeshauptausschusses unterzeichnet sein. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt der Bundeshauptausschuss mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (14) Der Bundeshauptausschuss wählt für die Bundesversammlung eine Antragskommission, der neben Mitgliedern des Bundesvorstandes auch Vertreter/innen aus Diözesan- und Landesverbänden / Regionen und der Kolpingjugend angehören müssen. Die Antragskommission besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Mitgliedern und wird für jede Bundesversammlung neu gewählt.

Für Leitanträge kann der Bundeshauptausschuss die Funktion der Antragskommission einem anderen Fachgremium übertragen.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (15) Der Bundeshauptausschuss wählt eine Wahlkommission, der neben Mitgliedern des Bundesvorstandes auch Vertreter/innen aus Diözesan- und Landesverbänden / Regionen und der Kolpingjugend angehören müssen. Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf, höchstens acht Mitgliedern und wird für jede Bundesversammlung neu gewählt.

Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

- (16) Der Bundeshauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet. Für den Bundeshauptausschuss gilt die Wahlordnung der Bundesversammlung entsprechend.

## **§ 20 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Deutschland. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Bundesvorstand ist gegenüber dem Bundespräsidium weisungsbefugt.

- (2) Dem Bundesvorstand gehören an:

a) Mit Sitz und Stimme:

1. die / der Bundesvorsitzende,
2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
3. der Bundespräses,
4. der / die Geistliche Leiter/in,
5. der / die Bundessekretär/in,
6. die Mitglieder der Bundesleitung der Kolpingjugend,
7. die zehn weiteren Bundesvorstandsmitglieder entsprechend § 18 Absatz 9 Buchstabe e).

b) Mit beratender Stimme:

1. der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung des Bundessekretariates,
2. die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates.

Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen / Referenten des Bundessekretariates bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Bundespräsident soll und der / die Geistliche Leiter/in kann hauptamtlich für das Kolpingwerk Deutschland tätig sein.
- (4) Der Bundesvorstand wählt den / die Bundessekretär/in. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, es gilt die Amtszeitbegrenzung nach § 17 Absatz 6. Der / Die Bundessekretär/in wird befristet für die Dauer der Amtszeit angestellt. Über die Abberufung entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung beziehungsweise sind Gesellschafter und bilden die Gesellschafterversammlung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland.

Das gilt nicht, wenn die Gesellschaftsanteile zu 100% von einem anderen Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland gehalten werden; in diesem Fall müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands im Hinblick auf die Ausübung der Gesellschafterrechte weisungsbefugt sein. Für die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland kann Abweichendes bestimmt werden.

Der / Die Bundesjugendsekretär/in sowie der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung gehören der Mitgliederversammlung beziehungsweise Gesellschafterversammlung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland mit beratender Stimme an.

- (6) Der Bundesvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, nimmt der Bundesvorstand alle Zuständigkeiten wahr, die dem Kolpingwerk Deutschland vom Internationalen Kolpingwerk gemäß Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes zugewiesen sind.

Der Bundesvorstand kann Aufgaben an das Bundespräsidium, an einzelne Mitglieder des Bundespräsidiums oder an Fachgremien gemäß § 23 dauerhaft oder fallweise delegieren.

- (7) Der Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Eine außerordentliche Bundesvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Bundesleitung der Kolpingjugend fordern.

- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die / den Bundesvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Bundesvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bundesvorstandes ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Bundesvorsitzende beziehungsweise in ihrer / seiner Abwesenheit die / der älteste anwesende der beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden leitet die Sitzungen des Bundesvorstandes. Sie / Er sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Bundesvorstandes für die

Durchführung der Beschlüsse.

- (11) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Bundesvorstandes können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Bundesvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Bundesvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (12) Der Bundesvorstand wählt für den Bundeshauptausschuss eine Antragskommission, der neben Mitgliedern des Bundesvorstands auch Vertreter/innen aus den Diözesanverbänden und Landesverbänden / Regionen und der Kolpingjugend angehören müssen. Die Antragskommission hat mindestens vier, höchstens acht Mitglieder und wird für jeden Bundeshauptausschuss neu gewählt. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Empfehlung aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.
- (13) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (14) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Bundesvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Bundesvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Deutschland tätig sind.
- (15) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

## **§ 21 Bundespräsidium**

- (1) Das Bundespräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Deutschland. Es unterliegt den Weisungen des Bundesvorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Bundespräsidium gehören an:
- a) Mit Sitz und Stimme:
1. die / der Bundesvorsitzende,
  2. die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
  3. der Bundespräses,
  4. der / die Geistliche Leiter/in,
  5. der / die Bundessekretär/in,
  6. ein ehrenamtliches Mitglied der Bundesleitung der Kolpingjugend, das aus deren Mitte gewählt und vom Bundesvorstand bestätigt wird.
  7. der / die Bundesjugendsekretär/in
- b) Mit beratender Stimme:
1. der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung.

- (3) Die Beschlüsse des Bundespräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Bundespräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Bundespräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 22 Vertretung des Kolpingwerkes Deutschland / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Deutschland nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Deutschland im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Deutschland im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Bundesvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Bundesvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Bundesvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

## **§ 23 Fachgremien**

- (1) Bundesfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Bundesfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Bundeshauptausschuss.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Bundesvorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Vorstände der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die Bundesleitung der Kolpingjugend sowie der Bundesvorstand. Für die Arbeit der Bundesfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen gilt eine vom Bundeshauptausschuss beschlossene Geschäftsordnung.
- (3) Die Schwerpunkte der Bundesfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Bundesvorstandes.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Deutschland in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können der Bundeshauptausschuss und der Bundesvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Bundesfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Bundesvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Bundesvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Bundesfachausschüsse sinngemäß.

## **§ 24 Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für das Kolpingwerk Deutschland sowie seine Rechtsträger und Einrichtungen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen weder dem Bundesvorstand,

dem Bundespräsidium noch einem Organ eines Rechtsträgers oder einer Einrichtung des Kolpingwerkes Deutschland angehören.

- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (4) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über die Jahresabschlüsse des Kolpingwerkes Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
  - b) Beratung über den jeweiligen Jahresetat des Kolpingwerkes Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
  - c) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung des Kolpingwerkes Deutschland sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen betreffen,
  - d) Empfehlung an den Bundesvorstand, ob und inwieweit den Vorständen und Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern des Deutsche Kolpingsfamilie e.V., der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland und des Katholischen Gesellenhospitiums zu Köln Entlastung erteilt werden soll,
  - e) Empfehlung an den Bundeshauptausschuss, ob und inwieweit der Jahresabschluss des Kolpingwerkes Deutschland festgestellt und dem Bundesvorstand Entlastung erteilt werden soll.
- (5) Der Finanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Bundesversammlung, dem Bundeshauptausschuss und dem Bundesvorstand.

Einmal jährlich berichtet die / der Vorsitzende beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit der / die Stellvertreter/in in der Sitzung des Bundesvorstands, in der Sitzung des Bundeshauptausschusses und in Jahren, in denen eine Bundesversammlung stattfindet, auch in der Bundesversammlung über die Tätigkeit des Finanzausschusses und über die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Finanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

- (6) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

Die Sitzungen des Finanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die / den Vorsitzende/n beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit durch den / die Stellvertreter/in einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung des Finanzausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Finanzausschusses oder die / der Bundesvorsitzende oder die / der Vorstandsvorsitzende beziehungsweise der / die Geschäftsführer/in beziehungsweise die / der Aufsichtsrats- oder Beiratsvorsitzende eines Rechtsträgers oder einer Einrichtung des Kolpingwerkes Deutschland beantragen.

- (7) Der / Die Bundessekretär/in, ein vom Bundespräsidium bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Bundespräsidiums sowie der / die Leiter/in Finanzen und Verwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil. Der Finanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.
- (8) Der Finanzausschuss hat folgende Rechte:
  - a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte des Kolpingwerkes Deutschland, sowie seiner Rechtsträger und Einrichtungen,
  - b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse aller vom

- Kolpingwerk Deutschland und seinen Rechtsträgern und Einrichtungen gehaltenen Beteiligungen,
- c) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der Jahresabschlüsse aller Rechtsträger und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland, in denen das Kolpingwerk Deutschland als Mitglied und / oder Gesellschafter oder in vergleichbarer Weise vertreten ist,
  - d) Beratungs- und Empfehlungsrecht gegenüber dem Bundesvorstand sowie sämtlichen Organen der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland in Fragen der Haushalts- und Finanzplanung,
  - e) Anspruch auf Auskunft im Hinblick auf alle Angelegenheiten der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland, wobei der Bundesvorstand alle Organe der Rechtsträger und Einrichtungen entsprechend anzuweisen hat,
  - f) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge in die Sitzung des Bundesvorstands einzubringen.

## **§ 25 Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht ist in jedem Fall zur Tätigkeit berufen, soweit dies in dieser Satzung oder im Organisations- oder Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland vorgesehen ist.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die vom Bundeshauptausschuss mit einer Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Ersatzmitglied wird im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts tätig.
- (3) Die / Der Vorsitzende und der / die Stellvertreter/in des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Die / Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung eines Antrages.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten über die in Absatz 1 bestimmten Fälle hinaus hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Satzung und sämtlicher Satzungsbestandteile, sowie sämtlicher Ordnungen des Kolpingwerkes Deutschland. Entsprechendes gilt für die Satzung, Satzungsbestandteile und Ordnungen sämtlicher Untergliederungen im Kolpingwerk Deutschland, soweit dies in den Satzungen der Untergliederungen vorgesehen ist. Fehlt eine entsprechende Satzungsbestimmung bei einer Untergliederung, kann das Schiedsgericht angerufen werden, wenn beide Parteien dem Verfahren vor dem Schiedsgericht zustimmen.
- (5) Die Einzelheiten der Zusammensetzung, des Tätigwerdens und des Verfahrens des Schiedsgerichtes regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Teil dieser Satzung ist. Soweit die Schiedsgerichtsordnung für das Verfahren keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.

## **Abschnitt 6 – Sonstiges**

### **§ 26 Rechtsträger**

- (1) Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland sind rechtlich selbständige Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden / wurden, um
  - a) die Vermögensinteressen des Kolpingwerkes Deutschland satzungsgemäß (§ 58 Ziffer 1 AO) als gemeinnützige Mittelbeschaffer und Mittelverwalter im gemeinnützig zulässigen Rahmen wahrzunehmen,

- b) neben der Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Deutschland zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 AO,
  - c) das Kolpingwerk Deutschland überwiegend zu unterstützen, und zwar durch Lieferungen oder (Dienst- / Werk-) Leistungen gegen Entgelt an dieses oder durch Gewinnausschüttung.
- (2) Das Kolpingwerk Deutschland soll nach Möglichkeit Zuwendungen und Vermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen den Rechtsträgern nach Absatz 1 Buchstabe a), übereignen oder durch diese unmittelbar in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland.

### § 27 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Deutschland an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 28 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundeshauptausschusses, des Bundesvorstandes und des Bundespräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Bundesversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 27. Oktober 2012 durch die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland in Fulda beschlossen und tritt am 06. März 2014 in Kraft. Geändert am 22. Oktober 2016 durch die Bundesversammlung in Köln und genehmigt am 7. April 2017 durch die Deutsche Bischofskonferenz.

Für die Bundesversammlung

  
Thomas Dörflinger lvdB  
Bundesvorsitzender

  
Josef Holtkotte  
Bundespräses

  
Ulrich Vollmer  
Bundessekretär



# Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 25. Oktober 2008

## § 1

### Geltungsbereich und Regelungsinhalt

1. Das Organisationsstatut hat Gültigkeit für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland, also Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des Kolpingwerkes Deutschland, unabhängig von der Rechtsform.
2. Das Organisationsstatut regelt die Untergliederungsstruktur des Kolpingwerkes Deutschland sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen.

## § 2

### Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland

1. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen.
2. Personalverbände sind die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände und die Diözesanverbände sowie gegebenenfalls Landes- und Regionalverbände oder weitere Ebenen von Personalverbänden, soweit diese in der jeweiligen Diözesansatzung vorgesehen sind.
3. Rechtsträger sind Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden, die Vermögensinteressen eines Personalverbands wahrzunehmen.
4. Kolpingeinrichtungen sind Untergliederungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform vom Kolpingwerk Deutschland oder seinen Untergliederungen und/oder Kolpingmitgliedern gegründet werden und eine Zwecksetzung haben, die unter Berücksichtigung der Verbandstradition mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland vereinbar ist.
5. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind nur solche, deren Satzung und Namensführung gemäß den Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts genehmigt beziehungsweise gebilligt sind. Bestehende Untergliederungen, deren Satzung und Namensführung nach bisheriger Verbandspraxis nicht förmlich genehmigt beziehungsweise gebilligt wurden, haben ihre Satzung und Namensführung nachträglich bestätigen zu lassen. Für die Bestätigung gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts über die Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzung und der Namensführung entsprechend.

## § 3

### Allgemeine Regelungen für Untergliederungen

1. Die Untergliederungen bestimmen ihre Aufgaben selbst und nehmen diese selbständig und als eigene wahr. Die Untergliederungen sind auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben beschränkt. Sie sind nicht berechtigt, das Kolpingwerk Deutschland zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten.
2. Soweit Untergliederungen ihrerseits von Untergliederungen des Kolpingwerkes ge-

gründet werden, liegt eine mehrstufige Untergliederung vor. Die Diözesanverbände und die Kolpingsfamilien sind direkte Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.

3. Die Untergliederungen sind keine Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland.
4. Die Untergliederungen sind an die Vorgaben für die Untergliederungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, im Organisationsstatut und im Namensstatut gebunden.
5. Die Satzungen der Untergliederungen gemäß § 2 Ziffer 2. und 3. bedürfen der Genehmigung gemäß § 6 Ziffer 3. Generalstatut. Entsprechendes gilt für die Änderung der Satzungen. Für die Genehmigung der Satzungen der Landes- und Diözesanverbände ist der Bundesvorstand zuständig. Für die Genehmigung der Satzungen der Bezirksverbände ist der örtliche Diözesanvorstand zuständig. Die Genehmigung der Satzungen aller übrigen Untergliederungen gemäß Satz 1 obliegt dem Bundespräsidium. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
- 5a. Die Satzungen und Satzungsänderungen der Kolpingeinrichtungen (§ 2 Ziffer 4.) bedürfen der Billigung durch das Bundespräsidium. Die Billigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
6. Die Untergliederungen müssen bei der Satzungsgebung und bei Satzungsänderungen die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie das Generalstatut beachten. Insbesondere darf die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht missachtet oder für unanwendbar erklärt werden. Der satzungsmäßige Zweck der Untergliederung muss mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar sein.
7. Die Namensführung der Untergliederungen bedarf der Genehmigung durch das Kolpingwerk Deutschland gemäß § 6 Ziffer 1. Generalstatut. Die Einzelheiten der Genehmigung, ihren Inhalt, die Eintragung und Nutzung von Marken mit dem Bestandteil Kolping oder dem Verbandslogo „K“ und den Entzug des Namensrechts regelt das Namensstatut. Dieses ist Teil der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.
8. Personalverbände und Rechtsträger dürfen nur Kolpingmitglieder oder Personalverbände als Mitglieder/Gesellschafter haben. Sind Rechtsträger als Stiftung konstituiert, müssen sämtliche Organe der Stiftung ausschließlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein.
9. Die Beteiligung von Untergliederungen gemäß § 2 Ziffer 2. und 3. an Gesellschaften beziehungsweise Körperschaften (in Vereinen durch Mitgliedschaft oder Entsendung von Mitgliedern in die Körperschaft), die ihrerseits keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, bedarf der Genehmigung durch das Bundespräsidium.
  - a) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Satzungszweck der Gesellschaft oder Körperschaft, an der eine Untergliederung sich beteiligen will, mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar ist.
  - b) Die Mitgliedschaften von Kolpingsfamilien und deren Rechtsträgern in Körperschaften, die nicht dem Kolpingwerk Deutschland angehören, sind nicht genehmigungspflichtig. Die Kolpingsfamilien dürfen nicht Mitglied in Körperschaften werden, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Be-

rücksichtigung der Verbandstradition nicht vereinbar ist.

- 9a. Die Beteiligung von Kolpingeinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4. an Gesellschaften beziehungsweise Körperschaften (in Vereinen durch Mitgliedschaft oder Entsendung von Mitgliedern in die Körperschaft), die ihrerseits keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, bedarf der Billigung (passives Vetorecht) durch das Bundespräsidium. Ziffer 9 Buchstabe a) gilt entsprechend. Die Beteiligung von Kolpingeinrichtungen an Bietergemeinschaften für Bewerbungen um öffentliche Aufträge bedarf keiner Billigung, wenn die folgenden drei Bedingungen eingehalten sind, nämlich,

die Bietergemeinschaft in ihrem Bestand auf die Dauer von bis zu 5 Jahren befristet ist und

der Zweck der Bietergemeinschaft mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland vereinbar ist und

die übrigen Mitglieder der Bietergemeinschaft keinen Zweck oder Ziele verfolgen, die mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar sind.

Die Beteiligung an Bietergemeinschaften ist dem Bundespräsidium unverzüglich anzuzeigen.

10. Genehmigungen beziehungsweise Billigungen nach Ziffern 9 und 9a können auch vorsorglich und/oder generell für eine bestimmte Art von Beteiligungen erteilt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Das Bundespräsidium kann eine Liste von Körperschaften und/oder Gesellschaften beschließen, an denen eine Beteiligung ohne Genehmigung beziehungsweise Billigung nach Ziffern 9 und 9a. zulässig ist.
11. Gemeinnützige Untergliederungen müssen stets die rechtlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit erfüllen. Das gilt insbesondere für die gemeinnützigkeitskonforme Mittelverwendung bei der Ausstattung anderer Untergliederungen oder Töchter mit Kapital sowie bei der Beteiligung an Gesellschaften oder Körperschaften.

#### **§ 4 Personalverbände**

1. Die Kolpingsfamilien bilden:
  - a) in einem räumlich zugeordneten überörtlichen Bereich den Bezirksverband,
  - b) im Bereich eines Bistums den Diözesanverband.
2. Die räumlichen Bereiche der Bezirksverbände legen die örtlichen Diözesanverbände fest. Die Satzungen der Diözesanverbände können bestimmen, dass in ihrem Bereich keine Bezirksverbände gebildet werden.
3. Die ganz oder teilweise zu einem Bundesland gehörenden Diözesanverbände können einen Landesverband oder Regionalverband (Region) bilden. Regionalverbände sind den Landesverbänden gleichgestellt. Landes- und Regionalverbände dienen der regionalen Zusammenarbeit der Diözesanverbände.
4. In der Satzung der Diözesanverbände können weitere Ebenen von Personalverbänden vorgesehen werden, soweit diese zur Organisation des jeweiligen Diözesanverbands

zweckdienlich sind.

5. Die Personalverbände sind verpflichtet, die Satzungen des Kolpingwerkes Deutschland und der örtlich zuständigen Personalverbände höherer Stufe zu beachten.
6. Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen für die Personalverbände vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die Kolpingsfamilien legen ihren räumlichen Bereich selbst fest.

## **§ 5**

### **Rechtsträger**

1. Die Personalverbände sollen nach Möglichkeit, soweit sie nicht selbst juristische Personen sind, Zuwendungen und Vermögen Rechtsträgern übereignen oder (durch diese) unmittelbar in Empfang nehmen lassen, soweit dies nach den rechtlichen Regelungen über die Gemeinnützigkeit zulässig ist.
2. Rechtsträger sind als juristische Personen zu konstituieren.

## **§ 6**

### **Kolpingeinrichtungen**

1. Tochtereinrichtungen von Kolpingeinrichtungen müssen ebenfalls Kolpingeinrichtungen sein, soweit eine anderweitige Beteiligung nicht gemäß § 3 Ziffer (9a) oder (10) gebilligt oder ohne Billigung zulässig ist.
2. Eine satzungsändernde Stimmenmehrheit der Kolpingeinrichtungen muss von Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland und/oder Kolpingmitgliedern gehalten werden. Bei Einrichtungen in der Rechtsform der Stiftung müssen sämtliche Organe der Stiftung zumindest mehrheitlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein; in dem für Satzungsänderungen zuständigen Organ müssen Kolpingmitglieder zumindest eine satzungsändernde Mehrheit haben.

## **§ 7**

### **Kolping-Register**

1. Das Kolpingwerk Deutschland führt in seinem Zuständigkeitsgebiet ein Register, in das alle Kolpingeinrichtungen und Rechtsträger eingetragen sind. Das Register enthält die folgenden Daten:
  - a) Name,
  - b) Sitz,
  - c) Adresse,
  - d) Vereins-/Handelsregister-Nr.,
  - e) Zweck,
  - f) Vertretungsberechtigung,
  - g) Anerkennung der Gemeinnützigkeit, soweit Gemeinnützigkeit vorgesehen ist,
  - h) Bei Gesellschaften: Gesellschafter und die jeweils gehaltenen Anteile,
  - i) Bei Vereinen: Mitgliederlisten.
2. Alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind verpflichtet, bei der Er-

mittlung und Aktualisierung dieser Daten mitzuwirken. Änderungen sind dem Kolpingwerk Deutschland einmal jährlich zum 30.06. mitzuteilen. Die Mitgliederliste ist einmal jährlich zum 30.06. zu aktualisieren.

## **§ 8**

### **Ausgliederung von Untergliederungen aus dem Verband**

1. Eine Untergliederung kann aus dem Kolpingwerk Deutschland ausgegliedert werden,
  - a) aus wichtigem Grund,
  - b) wenn sie das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland oder einer seiner Untergliederungen oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) wenn die Untergliederung trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Deutschland gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut verstößt. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn die Untergliederung ihre Satzung und Namensführung nicht gemäß § 2 Ziffer 5. bestätigen lässt;
  - d) wenn ihr Satzungszweck oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar ist,
  - e) wenn sie ihre Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - f) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Untergliederung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
2. Kraft der Ausgliederung gehört die betroffene Untergliederung dem Kolpingwerk Deutschland und seinen Untergliederungen nicht mehr als Untergliederung an. Sie verliert alle ihr als Untergliederung zustehenden Rechte, insbesondere das Recht, den Namen „Kolping“ als Teil ihres Namens zu führen oder sonst zu verwenden. Die Ausgliederung wirkt zugleich auch gegen alle Tochtervereine oder -gesellschaften der ausgegliederten Untergliederung. Ausgegliederte Untergliederungen dürfen auch keinen anderen Namen annehmen, der einen erkennbaren Bezug zum Kolpingwerk Deutschland aufweist. Dies gilt insbesondere für die traditionellen Bezeichnungen „Katholischer Gesellenverein“ und „Katholisches Gesellenhospitium“.
3. Über die Ausgliederung entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
4. Für das Verfahren gilt § 3b Ziffern (3) bis (6) der Satzung entsprechend.

## **§ 9**

### **Rüge**

Gegen eine Untergliederung kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden. Die Regelung des § 3a der Satzung gilt entsprechend.

## § 10

### Verantwortung und Aufgabenteilung der Organe in den Untergliederungen

1. Die Untergliederungen werden von ihren satzungsmäßigen Organen geführt und kontrolliert.
2. Für die Vorstände/Geschäftsführungen von Untergliederungen ist vorzusehen, dass sie ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben haben. Bei Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen (Summe der Umsätze, sonstigen Erträge sowie Beiträge und Spenden in einem Geschäftsjahr zusammengefasst) mehr als € 1.000.000,00 betragen, oder die mehr als 15 angestellte Mitarbeiter haben, muss zumindest eine der mit der Geschäftsführung betrauten Personen hauptberuflich tätig sein. Zulässig ist es auch, wenn die hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführer in einer entsprechenden Position bei einer anderen Untergliederung oder einem externen Rechtsträger anstatt der betroffenen Untergliederung ausgeübt wird.
3. Die Vorstände/Geschäftsführer der auf den jeweiligen Verbandsebenen bestehenden Kolpingeinrichtungen sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsorgane des Personalverbands oder des Rechtsträgers sein, deren Untergliederungsebene die Kolpingeinrichtung zuzuordnen ist.
4. Die Untergliederungen sind verpflichtet, geeignete satzungsmäßige Aufsichtsorgane einzurichten, die die Tätigkeit der Geschäftsführung überwachen. Es sind mindestens die folgenden Aufsichtsorgane vorzusehen:
  - a) Untergliederungen in der Rechtsform der GmbH mit Jahreseinnahmen von mindestens € 1.000.000,00 sind verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten, der die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen.
  - b) Untergliederungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sind verpflichtet, einen Beirat einzusetzen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu überwachen. Bis zu Jahreseinnahmen von € 1.000.000,00 kann auf einen Beirat verzichtet werden, wenn mindestens 75 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht auf Mitglieder des Vorstands entfallen.
  - c) Die Mitglieder der Aufsichtsräte, Beiräte oder Kassenprüfer dürfen nicht der Geschäftsführung beziehungsweise dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung angehören. Den Aufsichtsräten, Beiräten und Kassenprüfern bleibt es unbenommen, die Geschäftsführung beziehungsweise den Vorstand zu ihren Sitzungen einzuladen.
  - d) Die Bezeichnung des Aufsichtsorgans muss nicht den Vorgaben unter a) beziehungsweise b) entsprechen, solange die dort festgehaltene Funktion des Aufsichtsorgans gewahrt ist.

## § 11

### Jahresabschluss

1. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, sind die Untergliederungen verpflichtet, jeweils zum Ende ihres Wirtschaftsjahres Jahresabschlüsse zu erstellen. Die Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften gelten analog. Bis zu Jahreseinnahmen von € 250.000,00 ist eine Einnahmen/Ausgabenrechnung in Verbindung mit einem damit verzahnten Vermögensstatus zu erstellen. Übersteigen die Jahreseinnahmen € 250.000,00 ist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen.

len. Bei Jahreseinnahmen über € 3.000.000,00 ist zusätzlich ein Lagebericht zu erstellen. Eine Veröffentlichungspflicht über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinaus wird hierdurch nicht begründet.

2. Der gemäß nachfolgender §§ 12 beziehungsweise 13 geprüfte Jahresabschluss ist zeitnah nach Ende des Wirtschaftsjahres der Mitglieder- beziehungsweise Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen mehr als € 250.000,00 betragen, haben ihren Jahresabschluss durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise aufstellen zu lassen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von weniger als € 1.000.000,00 werden mindestens einmal jährlich von den hierfür in der Satzung der Untergliederung bestimmten sachkundigen Kassenprüfern geprüft.
2. Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Richtigkeit des vom Vorstand/von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Vermögensstatus' und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer erstatten einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Bericht soll der Mitglieder/Gesellschafterversammlung ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstands/der Geschäftsführung vermitteln. Der schriftliche Bericht ist von den Kassenprüfern eigenhändig zu unterschreiben.
4. Die Untergliederung hat dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die Kassenprüfung erfolgt ist und ob die Kassenprüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat.

### **§ 13 Externe Prüfung**

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von mehr als € 1.000.000,00 sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise prüfen zu lassen. Diözesanverbände können diese Prüfung auch von ihrem Bistum vornehmen lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist eine qualifizierte Aussage zu treffen.
2. Ab Jahreseinnahmen von mehr als € 3.000.000,00 muss die Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erfolgen.
3. Die Wahl des Abschlussprüfers hat durch das Aufsichtsorgan der Untergliederung gemäß § 10 Ziffer 4. zu erfolgen soweit gesetzlich zulässig.

4. Im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit dem Schwerpunkt der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Organe. Ferner sind die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft;
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und diese Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
  - d) bestandsgefährdende Risiken, soweit diese vorliegen.
5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung der geprüften Untergliederung vorzulegen.
6. Der Beirat/Aufsichtsrat erstattet der Mitgliederversammlung/Gesellschafterversammlung schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung. Der Bericht soll ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstandes/der Geschäftsführung vermitteln.
7. Die Untergliederung hat dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses und die gegebenenfalls gemäß HGB erforderliche Veröffentlichung erfolgt ist, und ob die Prüfung wesentliche Beanstandungen oder eine Einschränkung oder Verweigerung des Testats ergeben hat.

## § 14

### Inkrafttreten und Umsetzung

1. Die Bestimmungen dieses Statuts gelten mit Beschlussfassung für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.
2. Sämtliche Untergliederungen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Statuts unverzüglich umzusetzen.
3. Das Organisationsstatut ist durch die Untergliederungen binnen 2 Jahren, beginnend ab dem heutigen Tag, umzusetzen.

Beschlossen durch die Bundesversammlung in Essen am 25.10.2008

Für die Bundesversammlung

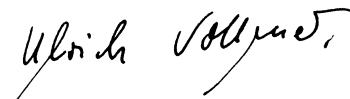
Köln, den 11.12.2008



Thomas Dörflinger  
Bundesvorsitzender, MdB



Ottmar Dillenburger  
Bundespräsident



Ulrich Vollmer  
Bundessekretär



# Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 25. Oktober 2008

## § 1

### Geltungsbereich und Regelungsinhalt

1. Das Namensstatut hat Gültigkeit für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland, also Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des Kolpingwerkes Deutschland, unabhängig von der Rechtsform.
2. Das Namensstatut regelt die Verwendung des Namens Kolping im Bereich des Kolpingwerkes Deutschland als dem deutschen Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes.

## § 2

### Genehmigung der Namensführung

1. Die Führung des Namens „Kolping“ als Bestandteil des Namens der Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland bedarf der Genehmigung gemäß § 6 Ziffer 1. Generalstatut. Die Namensführung ist schriftlich zu beantragen.
2. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland.
3. Die Namensführung einer Untergliederung darf nur genehmigt werden, wenn die Satzung der Untergliederung nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts genehmigt beziehungsweise gebilligt wurde.
4. Die Genehmigung der Namensführung ist zu verweigern, wenn zulasten der den Antrag stellenden Körperschaft bzw. Gesellschaft ein Grund für den Entzug des Namens gemäß § 5 oder für eine Ausgliederung gemäß § 8 des Organisationsstatuts vorliegt.
5. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der satzungsmäßige Zweck der den Antrag stellenden Körperschaft bzw. Gesellschaft dem Geiste Kolpings nicht entspricht.
6. Über die Genehmigung der Namensführung wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 3

### Inhalt der Genehmigung

1. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung dazu, den Namen „Kolping“ als Teil ihres Namens in der genehmigten Weise und das Logo des Kolpingwerkes, das „K“ in schwarz und orange, zu führen.
2. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung zudem, unter dem Namen „Kolping“ Waren und Dienstleistungen im Rahmen ihres Satzungszwecks anzubieten.
3. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt nicht, Dritten die Verwendung des Namens „Kolping“ für sich genommen oder als Bestandteil einer anderen Bezeichnung

zum Vertrieb von Waren und Dienstleistungen oder in anderer Weise zu gestatten.

a) Insbesondere sind die Untergliederungen nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Namens „Kolping“ im Wege eines Franchisevertrags oder aufgrund anderer rechtlicher Gestaltung zu lizenzieren oder die Fortführung des Namens durch den Erwerber bei Verkauf eines Grundstücks oder einer Gesellschaft zu gestatten.

b) Die Verpachtung von Kolpinghäusern an Dritte ist zulässig, wenn

in dem Pachtvertrag ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für den Fall vereinbart ist, dass der Pächter dem Ansehen des Namens „Kolping“ schadet,

und eine der folgenden weiteren Voraussetzungen gegeben ist, nämlich:

dem Pächter nicht das Recht eingeräumt wird, das Haus unter dem Namen Kolpinghaus zu betreiben oder sonst den Namen Kolping für sich genommen oder in einer Wortkombination zu benutzen

oder

in dem Pachtvertrag vorgesehen ist, dass der Pächter nach Ablauf des Pachtvertrags den Namen „Kolpinghaus“, „Kolping“ oder Wortkombinationen mit dem Namen „Kolping“ nicht mehr verwenden darf.

c) Das Bundespräsidium kann die Untergliederung, die Verpächterin des Kolpinghauses ist, anweisen, von dem Kündigungsrecht gemäß § 3 Ziffer 3. b) Gebrauch zu machen.

d) Bestehende Pachtverträge dürfen nur zu den unter b) genannten Bedingungen verlängert werden.

4. Dritte im Sinne der Ziffer 3. sind auch Tochterunternehmen von Untergliederungen.
5. Die Genehmigung der Namensführung berechtigt die Untergliederung ferner nicht dazu, Marken oder andere Rechte mit dem Bestandteil „Kolping“ oder dem Logo des Kolpingwerkes Deutschland anzumelden. Die Anmeldung solcher Marken oder Rechte kann entsprechend § 2 genehmigt werden.

#### **§ 4 Kollektivmarken**

1. Der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. als Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland hat die drei Kollektivmarken „Kolpingwerk“, „Kolpingsfamilie“ und „Kolpinghaus“ registriert. Die Benutzung dieser Kollektivmarken regelt der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. im Rahmen einer Markensatzung gemäß § 102 Markengesetz.
2. Die Benutzung der Kollektivmarken kann in der Markensatzung von den Regelungen des § 2 abweichend geregelt werden, insbesondere kann die Befugnis zur Nutzung auf einzelne Gruppen von Untergliederungen beschränkt werden.
3. Die jeweilige Markensatzung des Deutsche Kolpingsfamilie e.V. ist von allen Untergliederungen bei der Nutzung der Kollektivmarken zu beachten.

4. Der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. kann weitere Kollektivmarken anmelden und deren Benutzung im Verband verbindlich durch Markensatzung regeln.
5. Über die Errichtung und Änderung der Markensatzung sowie über die Anmeldung weiterer Kollektivmarken entscheidet der Vorstand des Deutsche Kolpingsfamilie e.V..

## § 5 Namensentzug

1. Einer Untergliederung kann vorübergehend oder auf Dauer das Recht entzogen werden, den Namen „Kolping“ zu führen oder sonst zu verwenden,
  - a) wenn ein Grund für eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut vorliegt,
  - b) wenn sie das Ansehen des Verbands, einer seiner Untergliederungen oder des Namens „Kolping“ schädigt,
  - c) wenn sie eine Tätigkeit entfaltet, die mit dem Programm oder dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar ist,
  - d) wenn sie nicht im Kolpingregister registriert ist oder Änderungen der registrierten Daten nicht unverzüglich anzeigt,
  - e) wenn sie ihren Pflichten aus dem Organisations- oder Namensstatut nicht nachkommt.
2. Über den Namensentzug entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
3. Für das Verfahren gilt § 3b Ziffern (3) bis (6) der Satzung entsprechend.
4. Wird einer Untergliederung das Recht entzogen, den Namen Kolping zu führen, darf die Untergliederung auch keinen anderen Namen annehmen, der einen erkennbaren Bezug zum Kolpingwerk Deutschland aufweist. Dies gilt insbesondere für die traditionellen Bezeichnungen „Katholischer Gesellenverein“ und „Katholisches Gesellenhospitium“.

Beschlossen durch die Bundesversammlung in Essen am 25.10.2008

Für die Bundesversammlung

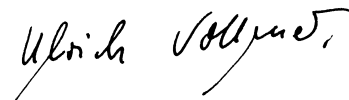
Köln, den 11.12.2008



Thomas Dörflinger  
Bundesvorsitzender, MdB



Ottmar Dillenburger  
Bundespräses



Ulrich Vollmer  
Bundessekretär